

Gemeinde Bischofsgrün

Landkreis Bayreuth



Einbeziehungssatzung

„Nordwestlich der Birnstengeler Straße“

In der Fassung vom 11.01.2023

Gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

Die Gemeinde Bischofsgrün erlässt aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Einbeziehungssatzung:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst die Flurnummern 505; 505/6 und 505/2 der Gemarkung Bischofsgrün mit einer Gesamtfläche von ca. 3.950 qm. Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus den beigefügten Lageplänen M 1:1000 und M1:5000. Diese Pläne sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Zulässigkeit von Bauvorhaben

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des festgelegten Innenbereiches eine rechtsverbindliche Bauleitplanung vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung ein Bebauungsplan aufgestellt wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

§ 3 Festsetzungen

- a) Bauausführung:
Fl.Nrn. 505; 505/6 und 505/2:
Süd-Ostseitig E+I, talseitig (Nord-Osten) U+E+I
- b) Bedachung:
Flachdach, Pultdach, Satteldach, Dachneigung max. 45 Grad, Dacheindeckung:
Ziegel/Betondachsteine in rot, braun, grau, schwarz/anthrazit oder Naturschiefer

§ 4 Wasserwirtschaft

Innerhalb des Geltungsbereiches anfallendes Oberflächenwasser ist innerhalb des Geltungsbereiches zu versickern oder in den bestehenden bzw. geplanten Regenwasserkanal einzuleiten.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bischofsgrün, den.....

Michael Schreier
Erster Bürgermeister

Verfahrensvermerke:

Aufstellungsbeschluss:

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom den Erlass der Einbeziehungssatzung „Nordwestlich der Birnstengeler Straße“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekanntgemacht.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange:

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Fassung vom wurde in der Zeit vom bis durchgeführt.

Öffentliche Auslegung:

Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung vom wurde vom bis durchgeführt.

Satzungsbeschluss:

Die Gemeinde Bischofsgrün hat die Satzung in der Fassung vom beschlossen.

Bekanntmachung/Inkrafttreten:

Der Satzungsbeschluss wurde am gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die Satzung ist damit rechtskräftig.

Bischofsgrün,

(Michael Schreier, Erster Bürgermeister)